

## VERKEHRSRECHT

JULI 2024

### „Was tun, wenn es kracht?“ – Richtiges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Ein Verkehrsunfall kann schnell passieren und ist oft mit Schock und Stress verbunden. In solchen Situationen ist es wichtig, einen klaren Kopf zu bewahren und die richtigen Schritte einzuleiten. In unserem aktuellen Newsletter geben wir Ihnen wertvolle Ratschläge, wie Sie sich nach einem Unfall verhalten sollten und wie die anschließende Schadensabwicklung abläuft.

#### 1. Unfallstelle absichern

Das Wichtigste zuerst: Sorgen Sie für Ihre Sicherheit und die der anderen Unfallbeteiligten. Schalten Sie den Warnblinker ein und stellen Sie das Warndreieck in ausreichendem Abstand zur Unfallstelle auf (ca. 50 m in der Stadt, 100 m auf Landstraßen und 200 m auf Autobahnen).

Halten Sie sich nicht im Pannenfahrzeug auf, sondern in angemessener Entfernung hinter der Leitplanke.

Für gewerbliche Fahrzeuge (auch Pkw) ist durch die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG-Verkehr) die Mitführung von Warnwesten vorgeschrieben. Sind Fahrzeuge ständig mit einem Fahrzeugführer und einem Beifahrer besetzt, so müssen zwei Warnwesten im Fahrzeug mitgeführt werden. In Deutschland ist nur das Mitführen einer Warnweste Pflicht. Das Tragen selbst liegt in der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer.

#### 2. Erste Hilfe leisten

Prüfen Sie, ob jemand verletzt ist und leisten Sie gegebenenfalls Erste Hilfe. Rufen Sie sofort den Notruf (112) an und geben Sie klare Informationen über den Unfallort, die Anzahl der Verletzten und die Art der Verletzungen.

Wenn kein Telefon oder Mobilfunkgerät verfügbar ist, bitten Sie Passanten um Benachrichtigung des Rettungsdienstes. Verlassen Sie den Unfallort nur, wenn dies dringend geboten ist (z. B. zur Verletztenhilfe).

#### 3. Polizei benachrichtigen

Informieren Sie die Polizei, wenn es Verletzte gibt, der Schaden erheblich ist oder wenn es Unstimmigkeiten unter den Unfallbeteiligten gibt.

Bei Bagatellschäden kann auf die Polizei verzichtet werden, dennoch ist es oft ratsam, die Beamten grundsätzlich zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen.

#### 4. Unfall dokumentieren und Beweise sichern

Verändern Sie die Stellung der Fahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht. Nur bei einem geringen Sachschaden muss die Unfallstelle unmittelbar geräumt werden, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern. Fertigen Sie Fotos vom Endstand der Fahrzeuge und den Beschädigungen. Fotografieren Sie dabei auch Glassplitter auf dem Boden und vorhandene Bremsspuren.

Sammeln Sie alle wichtigen Informationen:

- Namen und Kontaktdaten der Unfallbeteiligten
- Kennzeichen und Versicherung der beteiligten Fahrzeuge
- Unfallort und -zeit
- Zeugen und deren Kontaktdaten

Machen Sie Übersichtsfotos von der Unfallstelle, den beteiligten Fahrzeugen und eventuellen Schäden. Das Anfertigen einer Skizze des Unfallhergangs kann ebenfalls hilfreich sein.

#### 5. Unfallbericht ausfüllen

Nutzen Sie den europäischen Unfallbericht, der in vielen Fahrzeugen vorhanden ist. Füllen Sie diesen gemeinsam mit dem Unfallgegner aus und unterschreiben Sie ihn. Achten Sie darauf, dass Ihrerseits keine Schuldanerkenntnisse gemacht werden.

Achtung bei Fahrzeugen aus dem Ausland:

Ist das Fahrzeug des Unfallgegners im Ausland zugelassen, lassen Sie sich die sogenannte „Grüne Karte“ (Internationale Versicherungskarte) des Unfallgegners im Original vorlegen. Die Versicherungskarte muss immer als Ausdruck mitgeführt werden – eine digitale Version der Karte ist nicht ausreichend. Verständigen Sie auch bei geringen Schäden die Polizei, wenn im Ausland zugelassene Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt sind.

## 6. Versicherung informieren

Melden Sie den Unfall unverzüglich Ihrer Versicherung. Diese wird Ihnen weitere Anweisungen zur Schadensabwicklung geben. Auch bei einer noch ungeklärten Verschuldensfrage besteht die Pflicht, den Schaden unverzüglich zu melden.

## 7. Schadensabwicklung

Lassen Sie Ihr Fahrzeug durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachten. Bei nur geringen Schäden (nicht mehr als ca. 750,00 €) ist es ausreichend, lediglich einen Kostenvoranschlag fertigen zu lassen. Wenn nur ein Kostenvoranschlag erstellt wird, sind unbedingt Lichtbilder der Schäden und Übersichtsaufnahmen des beschädigten Fahrzeuges anzufertigen.

Bei Schmerzen oder sonstigen Gesundheitsbeeinträchtigungen müssen Sie noch am Unfalltag einen Arzt aufsuchen. Oft stellen sich Schmerzen aufgrund unfallbedingter Verletzungen erst mit Nachlassen der Schockwirkung ein. Fertigen Sie eine Kopie der AU-Bescheinigung an und bitten Sie den behandelnden Arzt um einen Arztbericht.

Als Geschädigter eines Verkehrsunfalls stehen Ihnen neben den Reparaturkosten und einem etwaigen Schmerzensgeld eine Vielzahl von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner zu. So haben Sie unter anderem auch Anspruch auf:

- Kostenpauschale

Die allgemeine Kostenpauschale ist ein nachweisunabhängiger Pauschalbetrag, der den Geschädigten eines Verkehrsunfalls zusteht und Unkosten abdecken soll, die zwar im direkten Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall entstehen, aber nicht direkt dem Fahrzeugschaden oder sonstigen Sach- oder Gesundheitsschäden zuzurechnen sind. Dies betrifft insbesondere mit dem Unfallereignis zusammenhängende Porto-, Telefon- und Fahrtkosten kleineren Umfangs. Bei der Geltendmachung von höheren Kosten ist hingegen ein konkreter Nachweis erforderlich.

- Verdienstausschlag

Sind durch den Verkehrsunfall Schäden an Ihrer Gesundheit entstanden und können Sie für die Dauer der Genesung Ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen, so kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein Verdienstausschlag zustehen.

- Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall

Grundsätzlich haben Sie als Eigentümer des Fahrzeuges die Wahl, ob Sie von dem Unfallverursacher die Kosten eines angemieteten Mietwagens oder aber eine Nutzungsentuschädigung in Geld fordern.

In vielen Fällen ist es vorteilhaft, statt der Mietwagenkosten eine Nutzungsausfallentschädigung in Geld für den Zeitraum des Nutzungsausfalles zu fordern. Die Nutzungsausfallentschädigung ist oft höher als die

Kosten eines Mietwagens. Dies liegt daran, dass die Mietwagenkosten für längere Zeiträume (z. B. zwei Wochen) oft mit Zeitrabatten gewährt werden, während der Nutzungsausfall pro Tag berechnet wird. Für eine beanspruchte Entschädigung in Geld kann zudem immer noch ein Mietwagen angemietet werden und dies auch nur nach Bedarf oder für wenige Tage.

Ist die Verschuldensfrage des Unfalls nicht geklärt, ist es oft sicherer, Nutzungsausfall in Geld zu fordern. Sollte Ihnen eine Schuld oder Teilschuld an dem Unfall zugesprochen werden, droht sonst die Gefahr, auf den Mietwagenkosten „sitzen zu bleiben“.

- Wertminderung

Wurde Ihr Fahrzeug bei einem Unfall beschädigt, steht Ihnen als Eigentümer ein Anspruch auf Ausgleich des Wertverlustes zu, der in den meisten Fällen eintritt. Hintergrund dieses Ausgleichsanspruchs ist der Wertverlust, der auch nach einer fachgerechten Instandsetzung am Fahrzeug haften bleibt. Bei Ihrem Fahrzeug handelt es sich dann um einen sogenannten Unfallwagen, bei einem Verkauf sind Sie beispielsweise gesetzlich verpflichtet, den Käufer auf Unfallschäden hinzuweisen. Der Erlös eines sog. Unfallwagens fällt somit geringer aus als der für ein unfallfreies Fahrzeug. Diese Differenz wird als Wertminderung bezeichnet.

- Haushaltsführungsschaden

Ein Haushaltsführungsschaden ist dann gegeben, wenn Sie als Geschädigter aufgrund einer Gesundheitsschädigung Ihren Haushalt oder den der ganzen Familie nur noch teilweise oder gar nicht mehr führen, die Hausarbeit also nicht mehr erledigen können. In dem Umfang, wie der Haushalt nicht mehr geführt werden kann, besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die notwendig sind, um den Haushalt durch Dritte führen zu lassen. Der Anspruch besteht dabei auch dann, wenn Sie den Haushalt trotz der Einschränkungen dennoch führen oder der Haushalt durch Dritte unentgeltlich geführt wird.

## 8. Schadensminderungspflichten

Nach einem Unfall gilt der Grundsatz, dass der Geschädigte den entstandenen Schaden und weitere Folgen so gering wie möglich halten muss. Die Schadensminderungspflicht ist in § 254 BGB festgelegt. Bei einem Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht wird sich die Versicherung des Unfallverursachers unter Umständen weigern, Mehrkosten zu übernehmen.

### Praxistipp

Bei schwerwiegenden Unfällen oder unklaren Haftungsfragen ist es in der Regel erforderlich, zeitnah einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Dieser kann Ihnen helfen, Ihre Ansprüche durchzusetzen und rechtliche Fallstricke zu vermeiden, da bei der Durchsetzung der einzelnen berechtigten Positionen eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten sind. Die Rechtsanwaltskosten, die bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche entstehen, sind dabei von der Versicherung des Unfallverursachers zu tragen.